Weisungen zur Erstellung von Investitionsabrechnungen

vom 4. März 2014[1]

In Absprache mit dem Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission Neuhausen am Rheinfall vom 4. Februar 2014, hält das Finanzreferat zur Erstellung und Abnahme einer Investitionsabrechnung folgende Zuständigkeiten und Kompetenzen fest:

a) Investitionen mit Volksbeschluss
Eine Investitionsabrechnung muss vom Gemeinderat resp. vom zuständigen Referat erstellt, von der Geschäftsprüfungskommission mit Einbezug der Revisionsstelle[2] geprüft und vom Einwohnerrat genehmigt werden.

b) Investitionen mit Beschluss des Einwohnerrates
Eine Investitionsabrechnung muss vom Gemeinderat resp. vom zuständigen Referat erstellt, von der Geschäftsprüfungskommission mit Einbezug der Revisionsstelle[2] geprüft und vom Einwohnerrat genehmigt werden.

c) Investitionen mit Beschluss des Gemeinderates sowie gebundene Investitionen
Eine Investitionsabrechnung wird vom zuständigen Referat nur für interne Zwecke erstellt. Es erfolgt keine Prüfung der Abrechnung durch die Geschäftsprüfungskommission wie auch keine Abnahme durch die Behörden.

Ferner gilt für mehrjährig dauernde Investitionen resp. für Verpflichtungskredite der Beschluss des Gemeinderates vom 29. Oktober 2013 über die Weisungen zu Budget, Rechnung und Kreditfreigabe sowie Erstellung einer zentralen Ferienguthabenkontrolle.

[1]Beschluss des Gemeinderats vom 4. März 2014
[2]Beschluss des Gemeinderats vom 6. April 2021